

schlossen, an denselben die dritte Ladung unter Androhung des in §. 18 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 bezeichneten Nachtheils zu erlassen. Diese dritte Ladung ist am genannten Hecker erlassen und ihm am 7. d. M. behändigt worden, er ist aber bis jetzt noch nicht erschienen. Das Directorium schlägt Ihnen daher vor, denselben seiner Wahlbarkeit für verlustig und seine Stelle für erledigt zu erklären, diese Erledigung aber dem Ministerium anzuzeigen.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug hierauf das Wort begehre. Es scheint dies nicht der Fall zu sein: Ist die Kammer mit dem Antrage des Directoriums einverstanden? — Die Kammer erklärt gegen 10 Stimmen ihr Einverständnis.

(Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

Präsident D. Haase: Wir kommen nun zum dritten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung, auf den Vortrag und die Berathung des zweiten Berichtes der ersten Deputation, den siebenten und achten Abschnitt der revidirten Verfassungsurkunde und den Entwurf, das Wahlgesetz betreffend. Der Herr Vicepräsident, als Referent, wird die Güte haben, uns diesen Bericht vorzutragen.

Referent Vicepräsident v. Criegern: Ich bitte um's Wort zu einer einleitenden Bemerkung. Ich finde es für nothwendig, über die Eintheilung des Berichtes, des zweiten Berichtes Ihrer ersten Deputation, sowie über die dadurch bedingte Ordnung der Verhandlung ein paar Worte vorauszusprechen. Dieser Bericht schließt sich in historischer Beziehung ganz eng an den ersten Bericht, der unterm 18. Januar eingegangen und bereits berathen ist, zum Theil findet auch materiell dasselbe statt, insofern er sich nämlich auf den Abschnitt VIII. bezieht. Soviel nun diesen Theil des Berichtes angeht, so wird außer dem Vortrage des Berichtes von der Regierungsvorlage etwas vorzutragen kaum möglich sein, weil das Decret bereits bei dem ersten Berichte vorgetragen worden ist, im Uebrigen aber auf den speciellen Inhalt der Vorlage nicht eingegangen werden soll. Ich werde also, wenn die Kammer und die Staatsregierung kein Bedenken dagegen haben, sofort mit dem Vortrage des Berichtes selbst bis zu dem Punkte, welcher sich mit dem Abschnitt VIII. beschäftigt, anzufangen haben. Hieran würden sich die weiteren Verhandlungen anschließen, wobei ich im Voraus darauf aufmerksam zu machen mir erlaube, daß es nach dem vorliegenden Material nicht anders möglich sein wird, als daß eine doppelte allgemeine Debatte stattfindet, 1. über die Frage: soll auf die Vorlage, soweit sie Abschnitt VII. der Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz betrifft, eingegangen werden oder nicht? und 2., wenn dies bejaht werden und der Antrag der Deputation auf Seite 569 den Beifall der Kammer erlangen sollte, so wird es angemessen erscheinen, über den materiellen Inhalt der Gesetzesvorlage eine anderweite generelle Debatte anzuschließen, die zu beginnen haben würde, wenn die Verlesung des Theiles des

Berichtes von Seite 369 — 376 erfolgt wäre. Ich würde also fragen, ob der Herr Präsident damit einverstanden ist, daß ich sofort mit dem Vortrage des ersten Theils des Berichtes beginne?

Präsident D. Haase: Zunächst würde ich mich an den Herrn Staatsminister wenden, ob derselbe seine Einwilligung dazu gebe, daß die Vorlesung der Gesetzesvorlage selbst unterbleibe?

Staatsminister v. Friesen: Die Regierung ist damit einverstanden.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer auch damit einverstanden? \*) — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Was nun die Ansicht des Herrn Referenten über den innezuhaltenden Gang der Debatte anlangt, so bin ich ganz mit dieser Ansicht einverstanden. Auch nach meiner Ansicht würde jetzt nur der Theil des Berichtes vorzutragen und Gegenstand der Verhandlung sein, welcher bis Seite 561 geht und sich mit der Frage beschäftigt, ob die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer beitrete, die Revision der Verfassungsurkunde in ihrem VIII. Abschnitte abzulehnen.

Referent Vicepräsident v. Criegern: Der Bericht lautet:

Die unterzeichnete Deputation hat in dem über das Decret vom 19. Juli 1850 unterm 18. Januar dieses Jahres erstatteten ersten Berichte die Gründe entwickelt, welche eine Trennung der Vortragerstattung in der fraglichen Beziehung rathsam erscheinen ließen, und die geehrte Kammer hat denselben insofern Beifall geschenkt, als sie nicht nur auf gesonderte Berathung jenes ersten Berichtes eingegangen ist, sondern auch die Anträge der Deputation zum Kammerbeschlusse erhoben hat. Nachdem nunmehr in Betreff der Abschnitte VII. und VIII. des Gesetzesentwurfs sub A., sowie hinsichtlich des Entwurfs sub C. zu einem Gesetze, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, die Vorberathungen in der Deputation beendigt worden sind, auch dieserhalb die verfassungsmäßige Vernehmung mit dem königlichen Commissar stattgefunden hat, nimmt die Deputation nicht Anstand, die noch rückständige Berichtserstattung über diese Gegenstände zu bewirken.

Anlangend den Gang der Verhandlungen in der ersten Kammer und die darauf jenseits gefaßten Beschlüsse, so ist unter Bezugnahme auf den Eingang des erwähnten ersten Berichtes hier noch Folgendes beizufügen:

Die betreffende außerordentliche Deputation der ersten Kammer war hinsichtlich der jetzt fraglichen Gegenstände nicht allenthalben zu einem einstimmigen Beschlusse gelangt. Wie nämlich die ganze Deputation sich damit einverstanden erklärt hatte, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 §§. 96, 98, 102, 103, 104 und 105, welche

\*) Das betreffende königliche Decret, sowie die zum VII. Abschnitt gehörigen Motive der Regierungsvorlage n., s. L.-M. II. Nr. 41 S. 747 und Nr. 42 S. 774 flg., vergl. auch L.-M. II. Nr. 76 S. 1627.